



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Jahresberichte der höheren Lehranstalten in Preußen

Preußische Auskunftstelle für Schulwesen <Berlin>

**Berlin, Nachgewiesen 1921/22 - 1927/28(1930); damit Ersch.
eingest.**

Soziale Erleichterungen: Geschwisterermäßigungen, Freistellen, freie
Lernmittel usw.

urn:nbn:de:hbz:466:1-30023

	per Bahn	Postauto	Privatwagen	Fahrrad
im Sommer	13 (8)	6 (5)	13 (6)	29 (10)
im Winter	16 (8)	11 (5)	13 (6)	21 (10)

(Kreis-Realschule, D I d e n b u r g (Holstein).)

„Von den aus den einzelnen Kreisgemeinden zur Schule kommenden 55 (im Winterhalbjahr: 56) Schülern hatten nicht weniger als 30 (im Winter infolge Einmietens mehrerer Schüler im Schulorte: 25) einen täglichen Hin- und Rückweg von größtenteils bedeutend mehr als je 5 km zu Fuß zurückzulegen. Außerdem mußten 21 (19) Fahr- schüler wegen der ungünstigen Fahrzeiten auf der belgischen Bahn über 2—3 Stunden vor Beginn des Unterrichtes das Elternhaus verlassen und konnten auch erst gegen 3 Uhr nachmittags wieder zu Hause sein.“ (*Realprogymnasium, M o n s c h a u.)

Die Ortschaften des Kreises Sprottau, aus denen die Laube-Schüler täglich kommen, ergeben sich aus der Zeichnung auf Seite 429. (*Laube-Schule, Realgymnasium u. Reform-Realgymnasium, S p r o t t a u.)

„Die Eisenbahndirektionen von Köln und Trier kamen auch in diesem Jahre den Fahrschülern des Gymnasiums entgegen. Im Sommer, als der Unterricht um 7.30 Uhr begann, wurde den aus der Richtung Mayen kommenden Schülern die Benutzung eines rechtzeitig eintreffenden Güterzuges erlaubt, und im Winter verkehrte von Brohl bis Andernach ein gegen 8 Uhr einlaufender leichter Dampfzug.“ (Stift. Gymnasium, A n d e r n a c h.)

„Im Mai hat die Reichsbahndirektion Erfurt die Wünsche der Schulleitung und der auswärtigen Eltern durch Einlegen eines Schülerzuges von Kleinschmalkalden erfüllt. Obwohl Kreisausschuß und Elternbeirat einen monatlichen Zuschuß gewährten, mußte der Zug wegen der hohen Kosten (täglich 20,— RM.) Ende August wieder ein- gehen. Der Vermittlung eines Elternratsmitgliedes ist es zu danken, daß die Postdirektion Erfurt vom 12. De- zember ein Postauto von Kleinschmalkalden einrichtete, das die Fahr Schüler kurz vor Schulanfang hier abliefern. Damit ist einem alten Notstande abgeholfen. Im Interesse der Gesundheit und der Leistungen der Fahr Schüler ist dringend zu wünschen, daß diese Einrichtung dauernd bestehen bleiben kann. Dazu ist es notwendig, daß möglichst alle Eltern ihre Kinder auch im Sommer das Postauto benutzen lassen.“ (+Oberrealschule, S c h m a l k a l d e n.)

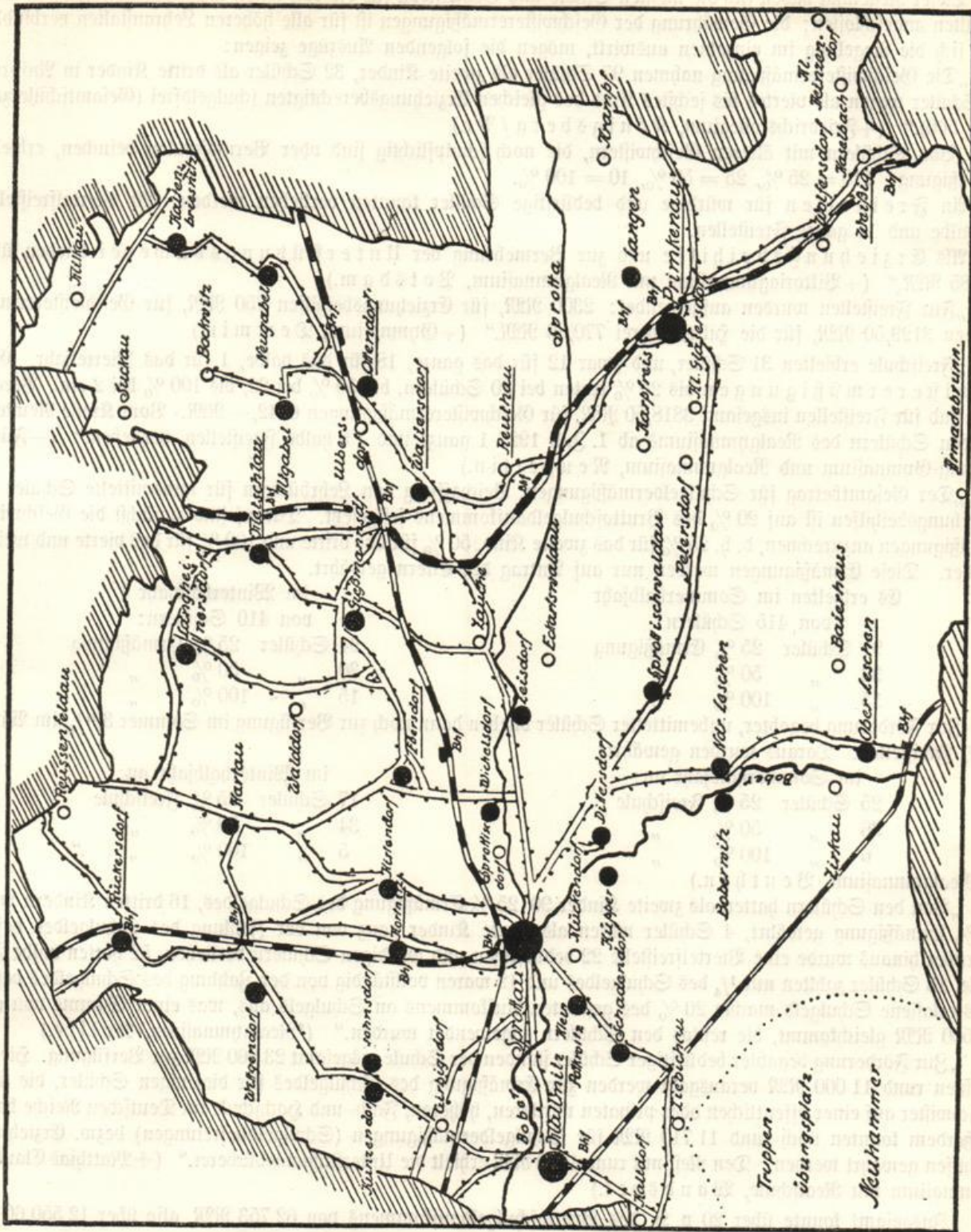
„Zusammen mit der Schulleitung hat sich der Elternbeirat um Verbesserung der Fahrgelegenheiten für unsere Schüler alle erdenkliche Mühe gegeben. Die Reichsbahnverwaltung konnte aber aus verkehrstechnischen Gründen die ungünstigen Fahrzeiten nicht wesentlich verändern. Um den für die körperliche und geistige Entwicklung der Fahr- schüler nachteiligen Verhältnissen entgegenzuarbeiten, verabreichte ihnen die Schule während des Winters vor Beginn des Unterrichtes zum Selbstkostenpreis ein warmes Frühstück (Kakao oder Milch).“ (+Regioschule, Gymnasium mit Oberrealschule in Aufbauform, P r ü m.)

„Der in der Schule eingerichtete Mittagstisch wurde auch in diesem Berichtsjahre von 20—30 Fahr Schülern in Anspruch genommen. Anmeldungen dazu sind immer bis zum Sonnabend für die folgende ganze Woche bei dem Hausmeister vorzunehmen.“ (+Gymnasium mit Realschule, L y d.)

„Für die Fahr Schüler, die in den Wintermonaten erst am späten Nachmittage wieder nach Hause kommen, wurde wie im Vorjahre eine Schulspeisung eingerichtet. Die Schüler erhalten ein vorzügliches warmes Mittagessen (Ein- topfgericht), das von der Kantine der Fa. Chr. Dierig geliefert wird. Der Preis hierfür beträgt 45 Pfg., von dem 10 Pfg. sowie die Kosten für die Geschirr-Reinigung die Elternbeiratskasse trägt. Diese Einrichtung erfreute sich auch in diesem Jahre großer Anerkennung, zumal das Essen ganz vorzüglich ist und von den Schülern gern gegessen wird. Es beteiligen sich daran 31 Schüler und Schülerinnen.“ (*Reform-Realprogymnasium, L a n g e n b i e l a u.)

Daß eine Schule zur Beförderung der auswärtigen Schüler sich ein eigenes Schulauto angeschafft hat, ist unter „Besonderen Einrichtungen“ schon erwähnt worden.

Die Sorge für die Schüler findet ihren sichtbarsten Ausdruck in den Erleichterungen, die aus sozialen Rücksichten gewährt werden, und die bestehen in der Gewährung a) von Geschwisterermäßigungen, b) von Freistellen bei guten Leistungen, c) von freien Lernmitteln, d) von Erziehungsbeihilfen. Der Ministerialerlaß U II 444, 1 vom 25. 2. 26 setzt für die staatlichen höheren Lehranstalten das Schulgeld auf 200 RM jährlich fest und bestimmt, daß bis zu 20 % des gesamten Schulgeldaufkommens für die angegebenen Erleichterungen Verwendung finden können. Im einzelnen ordnet er an, daß sich das Schulgeld auf rechtzeitig gestellten schriftlichen Antrag für das zweitälteste Kind des gleichen Erziehungsberechtigten um 25 %, für das drittälteste Kind um 50 % ermäßigt, während das vierte und jedes weitere Kind des gleichen Erziehungsberechtigten frei ist. Dabei werden solche Kinder gezählt, die eine im Deutschen Reich gelegene öffentliche oder private mittlere, höhere, Fach- oder Hochschule besuchen. In Einzelfällen ist es zulässig, den Antrag auf Geschwisterermäßigung abzulehnen, wenn die Schule offensichtlich vorhandene Mängel an Schuleignung des betr. Kindes feststellt. Der nach Abzug der Geschwisterermäßigung von den 20 % verbleibende Betrag ist zur Förderung begabter, bedürftiger Schüler bestimmt; diese Förderung kann in der Form der Schulgeldbefreiung oder



ermäßigung, der Gewährung einer Erziehungsbeihilfe oder der teilweisen Hergabe von Lernmitteln bestehen. Der Genuß dieser Einrichtungen kann nur solchen Schülern zugute kommen, deren Persönlichkeit und Leistungen die Aufwendung öffentlicher Mittel wirklich rechtfertigen.

Dieser Regelung haben sich die meisten Städte und Gemeinden für die von ihnen unterhaltenen höheren Lehranstalten angeschlossen; die Gewährung der Geschwisterermäßigungen ist für alle höheren Lehranstalten verbindlich. Wie sich die Regelung im einzelnen auswirkt, mögen die folgenden Auszüge zeigen:

„Die Geschwisterermäßigung nahmen 97 Schüler als zweite Kinder, 32 Schüler als dritte Kinder in Anspruch. 15 Schüler waren als viertes bis sechstes Kind des gleichen Erziehungsberechtigten schulgeldfrei (Gesamtzuschülerzahl: rund 500).“ (+ Friedrichskollegium, Königsberg / Pr.)

„Von Schülern mit älteren Geschwistern, die noch schulpflichtig sind oder Berufsschulen besuchen, erhielten Ermäßigung: 110 = 25 %, 25 = 50 %, 10 = 100 %.

An Freistellen für würdige und bedürftige Schüler konnten verliehen werden: 20 Viertelfreistellen, 36 halbe und 11 ganze Freistellen.

Als Erziehungsbeihilfe und zur Vermehrung der Unterstüßungsbücherei blieben übrig 472,85 RM.“ (+ Vittoriagymnasium mit Realgymnasium, Potsdam.)

„Für Freistellen wurden aufgewendet: 2300 RM, für Erziehungsbeihilfen 750 RM, für Geschwisterermäßigungen 3129,50 RM, für die Hilfsbücherei 770,89 RM.“ (+ Gymnasium, Demmin.)

„Freischule erhielten 31 Schüler, und zwar 12 für das ganze, 18 für das halbe, 1 für das Vierteljahr. Geschwisterermäßigungen bis 25 % traten bei 80 Schülern, bis 50 % bei 22, bis 100 % bei 2 ein. Berausgab sind für Freistellen insgesamt 3818,50 RM, für Geschwisterermäßigungen 6342,— RM. Vom Kreise Neustettin wurden Schülern des Realgymnasiums ab 1. Juli 1927 1 ganze und 19 halbe Freistellen verliehen.“ (+ Fürstin Hedwig-Gymnasium und Realgymnasium, Neustettin.)

„Der Gesamtbetrag für Schulgelddermäßigungen, Beschaffung von Lehrbüchern für unbemittelte Schüler und Erziehungsbeihilfen ist auf 20 % des Bruttoschulgeldaufkommens festgesetzt. Darauf sind zunächst die Geschwisterermäßigungen anzurechnen, d. h. 25 % für das zweite Kind, 50 % für das dritte und 100 % für das vierte und weitere Kinder. Diese Ermäßigungen werden nur auf Antrag der Eltern gewährt.

Es erhielten im Sommerhalbjahr
von 415 Schülern:

91 Schüler 25 % Ermäßigung
32 „ 50 % „
15 „ 100 % „

im Winterhalbjahr
von 410 Schülern:

94 Schüler 25 % Ermäßigung
30 „ 50 % „
15 „ 100 % „

Zur Förderung begabter, unbemittelter Schüler blieben dann noch zur Verfügung im Sommer 30¹/₄, im Winter 26¹/₄ Freistellen. Daraus wurden gewährt:

im Sommerhalbjahr an:

25 Schüler 25 % Freischule
36 „ 50 % „
6 „ 100 % „

im Winterhalbjahr an:

17 Schüler 25 % Freischule
34 „ 50 % „
5 „ 100 % „

(+ Realgymnasium, Bietzen.)

„Von den Schülern hatten als zweite Kinder 90 25 % Ermäßigung des Schulgeldes, 16 dritten Kindern wurde 50 % Ermäßigung gewährt, 4 Schüler waren als vierte Kinder ganz von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Darüber hinaus wurde eine Viertelfreistelle 22 bedürftigen und würdigen Schülern verliehen, 52 hatten halbe Freistelle, 13 Schüler zahlten nur ¹/₄ des Schulgeldes und 12 waren vollständig von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Das erlassene Schulgeld machte 20 % des gesamten Aufkommens an Schulgeld aus, was einer Summe von etwa 19 500 RM gleichkommt, die restlos den Schülern zugewendet wurden.“ (*Realgymnasium, Neisse.)

„Zur Förderung begabter bedürftiger Schüler standen der Schule insgesamt 23 960 RM zur Verfügung. Hiervon mußten rund 11 000 RM verausgabt werden zur Ermäßigung des Schulgeldes für diejenigen Schüler, die ältere Geschwister auf einer öffentlichen oder privaten mittleren, höheren, Fach- und Hochschule im Deutschen Reiche haben. Außerdem konnten noch rund 11 710 RM für Schulgelddermäßigungen (Schulgelddbefreiungen) bzw. Erziehungsbeihilfen gewährt werden. Den Rest mit rund 1250 RM erhielt die Unterstüßungsbücherei.“ (+ Matthias Claudius-Gymnasium mit Realschule, Wandseß.)

„Insgesamt konnte über 20 v. H. des Bruttoschulgeldaufkommens von 62 753 RM, also über 12 550,60 RM für diese Zwecke verfügt werden.

Diese wurden so verteilt:

Geschwisterermäßigungen	5595,— RM	Erziehungsbeihilfen	1800,— RM
Freistellen	3950,— RM	Hilfsbücherei	1205,60 RM.“

(+ Gymnasium und Realgymnasium, Rendsburg.)

„Für Geschwisterermäßigungen wurden aufgewendet 10 582 RM, für 28 ganze und 33 halbe Freistellen 9110 RM, für Erziehungsbeihilfen 2400 RM und für die Hilfsbücherei 500 RM.“ (*Johanneum, Gymnasium und Realgymnasium, Lüneburg.)

I. Vierteljahr:	29 ganze Freist., 6 dreiviertel Freist., 42 halbe Freist.	= 6,8 %
	Schulgelderermäßigung als 2., 3. und 4. Kinder	= 10 %
	Für Erziehungsbeihilfen	= 2,4 %
	Für Hilfsbücherei	= 0,8 %
		<u>20 %</u>
II. Vierteljahr:	33 ganze Freist., 6 dreiviertel Freist., 42 halbe Freist.	= 7,1 %
	Schulgelderermäßigung als 2., 3. und 4. Kinder	= 9,9 %
	Für Erziehungsbeihilfen	= 2,4 %
	Für Hilfsbücherei	= 0,6 %
		<u>20 %</u>
III. Vierteljahr:	34 ganze Freist., 6 dreiviertel Freist., 42 halbe Freist.	= 7,2 %
	Schulgelderermäßigung als 2., 3. und 4. Kinder	= 9,8 %
	Für Erziehungsbeihilfen	= 2,4 %
	Für Hilfsbücherei	= 0,6 %
		<u>20 %</u>
IV. Vierteljahr:	34 ganze Freist., 6 dreiviertel Freist., 43 halbe Freist.	= 7,3 %
	Schulgelderermäßigung als 2., 3. und 4. Kinder	= 9,8 %
	Für Erziehungsbeihilfen	= 2,5 %
	Für Hilfsbücherei	= 0,4 %
		<u>20 %</u>

(+Goetheschule, Hildesheim.)

„Von dem Gesamtaufkommen des Schulgeldes in Höhe von 116 786,75 RM wurden für Freistellen 7225,50 RM, für Geschwisterermäßigungen 12 476,25 RM, für Erziehungsbeihilfen 4000 RM und zur Ergänzung der Unterstützungsbücherei 474,90 RM verausgabt.“ (+Gymnasium und Realgymnasium, Bochum.)

„Die Gesamtschulgeldeinnahme betrug 107 626,— RM. Von dieser Summe standen 20 % = 21 525,20 RM für Geschwisterermäßigungen, Freistellen, Hilfsbücherei und Erziehungsbeihilfen zur Verfügung. Davon entfielen

auf Geschwisterermäßigungen	13 045,75 RM
Freistellen der Anstalt	8 104,50 RM
Hilfsbücherei und Erziehungsbeihilfen	3 749,50 RM
	<u>21 525,20 RM.</u>

An bedürftige und würdige Schülerinnen wurden insgesamt 17 ganze, 30 halbe und 8 viertel Freistellen vergeben.“ (+Auguste Viktoriaschule, Trier.)

„Infolge der Staffelung des Schulgeldes nach der Kinderzahl hatten 109 Schüler eine Ermäßigung von 25 %, 44 eine Ermäßigung von 50 %, 27 waren schulgeldfrei. Daneben wurden an 11 bedürftige und würdige Schüler eine viertel, an 41 eine halbe und an 16 eine ganze Freistelle verteilt. Da von dem gesamten Schulgeldaufkommen 20 % für Geschwisterermäßigungen (14 861,50 RM) und zur Förderung begabter bedürftiger Schüler (7850 RM) für Freistellen zur Verfügung standen, blieben nur noch 862,10 RM für Erziehungsbeihilfen und für die Hilfsbücherei übrig. Davon wurden 200 RM der Hilfsbücherei überwiesen, die restlichen 662,10 RM als Erziehungsbeihilfen an 9 Schüler vergeben. Der gesamte Aufwand für Schulgelderermäßigungen usw. betrug demnach 23 573,60 RM.“ (+Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, Trier.)

Klasse	Freistelle				Ermäßigung als 2., 3., 4. Kinder					
	¹ / ₁		¹ / ₂		25%		50%		100%	
	So.	Wi.	So.	Wi.	So.	Wi.	So.	Wi.	So.	Wi.
VIa	—	—	—	1	6	6	2	2	1	1
VIIb	—	—	—	—	7	7	2	2	—	—
Va	—	1	5	4	4	4	3	2	1	1
Vb	2	2	4	5	5	5	—	—	—	—
IVa	3	3	7	7	6	6	1	1	—	—
IVb	1	1	9	8	5	6	—	—	—	1
II IIIa	7	7	5	7	4	3	1	1	—	—
II IIIb	2	2	5	7	2	2	1	—	—	—
II IIIa	1	1	2	2	—	—	—	—	—	—
II IIIb	2	2	9	9	6	5	—	—	—	—
II IIa	1	2	7	4	2	2	1	1	—	—
Ref.-Rg										
II IIb	3	4	3	2	4	3	—	—	—	—
Ref.-Rg										
II IIc	1	1	—	—	2	2	—	—	—	—
R										
Zuf.	23	26	56	56	53	51	11	9	2	3

(*Reformrealgymnasium i. G. mit Realschule, R ö l n.)

„Während an den höheren Schulen in Preußen 200 RM Schulgeld erhoben werden, beträgt der Schulgelbsatz an den beiden höheren Lehranstalten Hohenzollerns nach wie vor 120 RM. Von dem gesamten Schulgelbaufkommen steht ein Betrag bis zu 20 v. H. für Geschwisterermäßigungen und zur Förderung begabter, bedürftiger Schüler in Form der Schulgeldbefreiung oder -ermäßigung, der Gewährung einer Erziehungsbeihilfe oder der leihweisen Vergabe von Schulbüchern zur Verfügung.

a) Infolge der gesetzlichen Geschwisterermäßigungen wurden 17 viertel Freistellen, d. h. 8,9 % des Schulgelbaufkommens beansprucht.

b) Freistellen wurden verliehen an würdige und bedürftige Schüler: 14¹/₂.

c) An Erziehungsbeihilfen wurden an 7 Schüler 600 RM gewährt.

d) Für die Hilfsbücherei, die gegen eine geringe Leihgebühr den darum nachsuchenden Schülern Schulbücher verleiht, wurden erhebliche Mittel zur Anschaffung neu eingeführter Lehrbücher verwendet.“ (+Reform-Realgymnasium, H e c h i n g e n.)

„Der Wert der zu gewährenden Geschwisterermäßigungen belief sich auf 4895,50 RM = 9,54 % des Bruttoschulgelbaufkommens, der Wert der bewilligten Freistellen auf 4658,— RM = 9,07 %. Den Eltern, die zugunsten bedürftigerer Schüler auf die ihnen zustehende Geschwisterermäßigung verzichtet haben, sei auch an dieser Stelle gedankt.“ (+Wilhelms-Gymnasium, E m d e n.)

„Von dem gesamten Schulgelbaufkommen sind 20 % für Geschwisterermäßigungen, Freistellen, Erziehungsbeihilfen und Erweiterung der Hilfsbücherei zur Verfügung gestellt. Da im Berichtsjahr die Geschwisterermäßigungen allein über 14 % in Anspruch nahmen, erhellet ohne weiteres, daß selbst bei Verzicht auf die so notwendige Ergänzung der Hilfsbücherei und äußerster Einschränkung der Erziehungsbeihilfen die Anträge auf Gewährung von Schulgeldnachlaß nur in sehr bescheidenem Maße genehmigt werden konnten. Solange die augenblicklichen Bestimmungen gelten, kann wirkliche Linderung der Not nur eintreten, wenn alle wohlhabenderen Eltern sich klar sind: Verzicht auf die Geschwisterermäßigung bedeutet nicht eine kleine Gabe an den Staat, sondern ermöglicht vielleicht erst einer weniger bemittelten Freundin oder Mitschülerin ihrer Tochter den Besuch der Schule, die ihren Anlagen entspricht. Unzählige Inanspruchnahme der Geschwisterermäßigung kann die Tochter eines wirtschaftlich Schwächeren schädigen oder gar vom Schulbesuch ausschließen.“ (+Hufenoberlyzeum, R ö n i g s b e r g / P r.)

	Schulgeld- jahr	Zahl der Schü- ler	Es hatten Geschwister- ermäßigung von			Diese Ge- schwisterer- mäßigungen ergeben zusammen Freistellen	Auf Grund guter Leistungen bewilligte Freistellen
			25%	50%	100%		
April 1927	200 M. das Jahr	616	153	35	12	67 ³ / ₄	51 ¹ / ₂
Mai		616	153	35	12	67 ³ / ₄	51 ¹ / ₂
Juni		610	152	36	12	68	51 ¹ / ₄
Juli		611	153	36	12	68 ¹ / ₄	51 ¹ / ₄
August		616	154	36	12	68 ¹ / ₂	50 ³ / ₄
September		615	154	36	12	68 ¹ / ₂	51 ¹ / ₄
Oktober		604	150	36	12	67 ¹ / ₂	50 ¹ / ₄
November		605	152	37	11	67 ¹ / ₂	50 ¹ / ₄
Dezember		605	151	38	11	67 ³ / ₄	51
Januar 1928		604	152	38	11	68	51
Februar		598	150	38	11	67 ¹ / ₂	51
März		587	149	37	11	66 ³ / ₄	51

Für Erziehungsbeihilfen der Anstalt und die Unterstützungsbücherei blieb nichts übrig.
(+ Katholisches Gymnasium, D y p e l n.)

„Im laufenden Schuljahr (1928/29) machen die beantragten Geschwisterermäßigungen 12 v. H. des Schulgeldeaufkommens aus, das ist der Wert von 58 Freistellen! Da im ganzen 20 v. H. der Schulgeldeinnahme für wirtschaftliche Erleichterungen der Eltern im Etat vorgeesehen sind, bleiben nur 8 v. H. für die anderen Maßnahmen übrig, die dem gleichen Zwecke dienen (Freischulstellen, Unterhaltung der Hilfsbücherei, Erziehungsbeihilfen), ein Betrag, der in keiner Weise ausreicht, um auch nur das dringendste Bedürfnis zu befriedigen.“ (+ Augustaschule, rg. Stud.-Anst. u. Lyzeum, B r e s l a u.)

„Da die Geschwisterermäßigungen 10,7 % des Schulgeldsolls betragen und nach den Bestimmungen von den zur Verfügung stehenden 20 % des Schulgeldsolls abzuziehen waren, blieben für weitere Schulgeldeermäßigungen nur 9,3 % übrig (verteilt auf 15 ganze, 39 halbe, 25 Viertelfreistellen), und für die übrigen auch aus den 20 % zu bestreitenden Ausgaben (Erziehungsbeihilfen, Unterstützungsbücherei) blieb nichts übrig. Aus diesem Grunde mußten leider auch sehr dringende Gesuche um Schulgeldermäßigung zurückgestellt werden. Dieser Zustand wird auch im neuen Schuljahr bestehen bleiben.“ (+ Friedrichs-Gymnasium, B r e s l a u.)

„Volle Freischule erhielten 10 Schüler, halbe Freischule 26 Schüler. Diese Freischule mußte aber leider schließlich noch einzelnen Schülern gekürzt werden, da im Laufe des Jahres vollzahlende Schüler abgingen und da bei anderen die Geschwisterermäßigung Platz greifen mußte. Der Lehrkörper war durch die bestehenden Bestimmungen leider nicht in der Lage, verschiedenen nicht unberechtigten Ansprüchen auf Freischule zu entsprechen.“ (+ Gymnasium, D h l a u.)

„Von dem Schulgeldeaufkommen stand ein Betrag von 20 v. H. für Geschwisterermäßigungen, für Freistellen, für die Fortführung der Hilfsbücherei und Erziehungsbeihilfen zur Verfügung. Da nahezu die Hälfte dieser vom Staate für soziale Unterstützungen ausgeworfenen Summe von vornherein auf die Geschwisterermäßigungen entfiel, konnte das Lehrerkollegium nicht allen Gesuchen auf Gewährung von Freistellen entsprechen. In Zukunft wird in den unteren Klassen Erlaß oder Ermäßigung des Schulgeldes nur in seltenen Ausnahmefällen eintreten können. Es wurden 3 Viertel-, 24 halbe und 2 ganze Freistellen verliehen, eine Erziehungsbeihilfe wurde nicht gewährt.“ (+ Gymnasium, J a u e r.)

„Die Schulgeldeinnahme im Rechnungsjahr 1928 beträgt	46 650,— RM
Für Schulgeldermäßigungen, Befreiungen und Erziehungsbeihilfen	
stehen hiervon 20 % zur Verfügung	9 330,— RM
Die Geschwisterermäßigungen beanspruchen	6 325,— RM
	Rest 3 005,— RM
Für Hilfsbücherei und Erziehungsbeihilfen gehen ab	2 255,— RM
es bleiben also für Freistellen nur	750,— RM,

mit anderen Worten heißt das: es können im Rechnungsjahr 1928 an Schüler des Gymnasiums nur insgesamt 3³/₄ Freistellen verliehen werden; es müssen also auch manche wohlbegründete Gesuche und mancher durchaus würdige Schüler bei der Vergabung der Freistellen unberücksichtigt bleiben.“ (*Gymnasium, S t r a l s u n d.)

„Das Schulgeld ist durch Min.-Erl. auf jährlich 200 RM festgesetzt. Die Zahl der Freistellen betrug im Sommerhalbjahr 12, im Winterhalbjahr 10. Die Geschwisterermäßigungen nahmen einen zu hohen Prozentsatz von dem

zur Verfügung stehenden Betrag (20 v. H. von dem Schulgeldaufkommen) weg, so daß nur ein geringer Betrag für Schulgeldbefreiungen zur Verfügung bleibt; für die Hilfsbücherei bleibt dann leider nicht viel übrig, so daß die Konferenz in die unangenehme Lage gebracht wurde, die Verleihung der Freistellen bedeutend einzuschränken. Die Hilfsbücherei konnte in bescheidenstem Maße erweitert und ergänzt werden, so daß viele Schüler die wichtigeren Lehrbücher geliehen erhalten konnten." (+ Realprogymnasium, Heilsberg.)

„Bei 500 Schülern beträgt das Schulgeldaufkommen jährlich $500 \times 200 = 100\,000$ RM; davon stehen an Unterstützungen 20 % = 20 000 RM zur Verfügung. Es gehen bei uns an Geschwisterermäßigungen etwa 13 % = 13 000 RM ab; demnach bleiben für Freistellen, Freibücher und besondere Unterstützungen 7 % = 7 000 RM im Jahre. Aus dieser Aufstellung wollen die Eltern entnehmen, daß nur wirklich tüchtige und begabte Schüler im Falle der Bedürftigkeit auf Teilfreistellen oder gar volle Freistellen rechnen können.

An Geschwisterermäßigungen wurden durchschnittlich 125 Viertel-, 36 halbe und 17 ganze und an Freischule 34 Viertel-, 26 halbe und 8 ganze Freistellen gewährt." (+ Gymnasium mit Realschule, Lyck.)

„Die Geschwisterermäßigung erforderte etwa 12 v. H. des gesamten Schulgeldaufkommens. Da im ganzen 20 v. H. verwendet werden dürfen, bleiben für Freistellen, Erziehungsbeihilfen und Hilfsbücherei nur 8 v. H. verfügbar. Diese reichen leider nicht aus, um alle begründeten Wünsche zu erfüllen. Die Hoffnung, daß ein größerer Prozentsatz zur Verfügung gestellt werden würde, hat sich leider nicht erfüllt, so daß die Schule viele Gesuche um Freistellen nicht bewilligen konnte." (+ Hermann Taft-Gymnasium, Husum.)

„Im Berichtsjahre wurden minderbemittelten Schülern 5 ganze, 4 halbe und 4 Viertel-Freiplätze gewährt. Damit konnte aber nur ein geringer Teil wohlbegründeter Gesuche befriedigt werden. Erfreulicherweise gelang es, noch einige andere Hilfsquellen zu erschließen. Der Kreis Ausschuss des Kreises Schleswig stellte für zwei würdige und bedürftige Schüler je ein Stipendium von 300 RM zur Verfügung, während das Wohlfahrtsamt des Kreises Flensburg für einen auslandsdeutschen Schüler das Schulgeld bezahlte. Leider konnte sich in diesem Jahre die Stadtvertretung von Rappeln nicht entschließen, die bisher gewährten Freiplätze wieder zu bewilligen, da ortseingewohnte Schüler dafür nicht in Frage kamen. Weitere Hilfe tut aber dringend not. Hoffentlich gelingt es dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, die Verwendung eines höheren Prozentsatzes vom Schulgeldaufkommen für die soziale Aufgabe der Aufbauschulen durchzusetzen." (+ Klaus Harms-Schule, Deutsche Oberschule in Aufbauform, Rappeln.)

„Auch in diesem Jahr zeigte es sich wieder, daß das Bedürfnis nach Schulgelberleichterungen viel größer ist als die Summe der dafür zur Verfügung stehenden Mittel, und daß besonders für Aufbauschulen eine Erhöhung dieser Beträge außerordentlich wünschenswert wäre. Zum Glück verlieh wie bisher die Stadt Dels 3, der Kreis Dels 6 volle Freistellen, auch das Banthaus Bielschowsky eine solche. — Der Kreis Groß-Wartenberg zahlt für einen Kreisinsassen einen Teil des Schulgeldes." (+ Logau-Oberrealschule in Aufbauform, Dels.)

Bei einer Anzahl nichtstaatlicher öffentlicher Anstalten ist die Frage des Schulgeldjahres und der Gewährung von Freistellen anders geregelt als an den staatlichen Anstalten. So betrug das Schulgeld am Ref.-Realgymnasium in Herlohn 130 (für Auswärtige 186) RM, am Realprogymnasium in Wiesdorf 150 RM, an der Oberrealschule in Gronau 150 (für Auswärtige 180) RM, an der Oberrealschule in Rheinhausen 150 (für Auswärtige 187,50) RM, am Realprogymnasium in Linden-Dahlhausen 150 (für Auswärtige 192) RM, an der Helmholtz-Oberrealschule in Hilben 160 (für Auswärtige 200) RM, in Frankfurt a. M., Höchst und einigen anderen Städten 180 (für Auswärtige 225) RM; die Stadt Bonn ging über die staatlichen Sätze hinaus und erhob 240 (von Auswärtigen 300) RM. Manche Städte haben für die Gewährung von Freistellen an begabte, bedürftige Schüler — unabhängig von dem für Geschwisterermäßigungen erforderlichen Betrage — einen bestimmten Prozentsatz des Schulgeldaufkommens festgesetzt (Dortmund 10 %), wieder andere entscheiden von Fall zu Fall über die Anträge auf Schulgelberlaß.

„Das Schulgeld betrug für Einheimische und Auswärtige gleichmäßig 50 RM vierteljährlich.

Vollen Schulgelberlaß hatten im Sommer 1927 von 292 Schülern 19 Böglinge der Waisenanstalt und 6 Schüler des Stadtjüngchors. Außerdem hatten 59 Schüler 25 % Geschwistererlaß, 26 Schüler 50 % und 8 Schüler 100 % Geschwistererlaß. Die Konferenz gewährte außerdem 14 besonders bedürftigen und würdigen Schülern eine ganze Freistelle, 10 Schülern 50 % und 5 Schülern 25 % Ermäßigung. Im Winterhalbjahr 1927/28 hatten von 289 Schülern eine volle Freistelle 18 Böglinge der Waisenanstalt, 6 Choristen. An Geschwistererlaß wurden gewährt 58 Schülern 25 % Ermäßigung, 18 Schülern 50 % und 8 Schülern 100 %. Außerdem gewährte die Konferenz als Erziehungsbeihilfe vollen Schulgelberlaß 11 Schülern, 50 % 15 Schülern und 25 % 8 Schülern." (Stift. Lateinische Hauptschule [Französische Stiftungen], Halle.)

„Die Schulgeldsätze waren gestaffelt nach der Anzahl der Kinder jeder Familie, die eine Hochschule, höhere Lehranstalt oder Mittelschule besuchen.

	Einheimische	Auswärtige	Ausländer
1. Kind	200 RM	250 RM	400 RM
2. Kind	120 RM	150 RM	400 RM
3. Kind	72 RM	90 RM	400 RM
4. und jedes folgende Kind	—	—	400 RM.

Freischule durfte bis zu 16 %, bei den Aufbauklassen bis zu 30 % des Schulgeldsolls gewährt werden.

Am 1. Februar 1928 hatten 102 von 367 Schülern der Realschule Freischule (5 davon auswärtig), und zwar: ganze Freischule auf 1 Jahr 28 (1 davon auswärtig), ganze Freischule auf 1/2 Jahr 4 (1 davon auswärtig), halbe Freischule auf 1 Jahr 52 (2 davon auswärtig), halbe Freischule auf 1/2 Jahr 18 (1 davon auswärtig).

Von den 54 Schülern der Aufbauklassen erhielten 42 Freischule (4 davon auswärtig), und zwar: ganze Freischule auf 1 Jahr 3, ganze Freischule auf 1/2 Jahr 1, halbe Freischule auf 1 Jahr 27 (2 davon auswärtig), halbe Freischule auf 1/2 Jahr 11 (2 davon auswärtig).

10 Schülern der Realschule und 2 Schülern der Aufbauklassen wurden insgesamt 546 und 77 RM als Beihilfe zur Bezahlung des Schulgeldes gewährt.“ (*Evangelische Realschule 2, B r e s l a u.)

„Das Schulgeld beträgt 200,— RM für das erste, 132,— RM für das zweite, 72,— RM für das dritte Kind der gleichen Familie. Das vierte und die folgenden sind schulgeldfrei. Die „Geschwisterermäßigung“ wird vom Magistrat nur auf Antrag des Erziehungsberechtigten gewährt, der durch die Hand des Direktors bis zum 1. Mai j. J. einzureichen ist. — Für auswärtige Schülerinnen beträgt das Schulgeld ohne Abstufung 250,— RM.

Im Genuß einer Freistelle waren 39 Schülerinnen. Mit den Geschwisterermäßigungen und den in Fällen besonderer wirtschaftlicher Notlage bewilligten Ermäßigungen und Niederschlagungen (zusammen über 2300 RM) sind über 17 % des gesamten Schulgeldaufkommens für Freistellen und Ermäßigungen verwandt worden.“ (*Victoria-Luisen-Schule, Oberlyzeum mit Frauenschule, H e r n e.)

„Nach dem Stande vom 1. Mai 1927 hatten von 194 Schülern 36 Schulgelderermäßigung infolge Besuchs einer höheren Schule durch ihre Geschwister, außerdem verliehen Stadt und Kreis zusammen 7 ganze, 16 halbe, 29 Viertel-freistellen, sowie 3 Dreiviertel- und 13 Drittelfreistellen, und endlich erhielt eine große Anzahl von Schülern aus der Unterstützungsbibliothek Bücher geliehen. Erfreulicherweise hatte die Stadt auch in diesem Jahre hierfür eine namhafte Summe in den Etat eingestellt. Zwei besonders begabte einheimische Schüler genossen außer Freischule auch noch volle Lehrmittelfreiheit. Zwei begabten auswärtigen Schülern gewährte der Kreis außer Freischule und Lehrmittelfreiheit auch noch Erziehungsbeihilfen.“ (*Progymnasium nebst Realschule, N e u r o d e.)

„Das Schulgeld betrug wie an den Staatsanstalten für Einheimische beim ersten Kind 200 RM, beim zweiten Kind 150 RM, beim dritten Kind 100 RM, für Auswärtige beim ersten Kind 225 RM, beim zweiten Kind 168,75 RM, beim dritten Kind 112,50 RM. An Freistellen wurden vom Schulausschuß vergeben 10 ganze, 13 dreiviertel, 39 halbe. In 11 Fällen mußte unter dem Druck der Wirtschaftslage das Schulgeld niedergeschlagen werden im Gesamtbetrag von 1333,33 RM. Alle Freischüler bekamen die Hefte von der Schule gestellt und aus der Hilfsbücherei die meisten Schulbücher geliehen.“ (*Oberrealschule, R e m s c h e i d.)

„Der Schulgeldsatz beträgt für I—VI 200 RM jährlich für Einheimische, für Auswärtige 25 % mehr. Für Freiplätze waren 12 % bewilligt. Außerdem erhielten die 72 Schülerinnen der Übergangsklassen und ehemaligen Begabtenklasse Schulgeld- und Lehrmittelfreiheit. Eltern, welche vier oder mehr Kinder haben, zahlen für das erste Kind 100 %, für das zweite 50 %, für das dritte nichts. Dieselbe Vergünstigung genießen Witwen mit drei und mehr Kindern.“ (*Oberlyzeum und rg. Studienanstalt i. G., R i e l.)

„Die Erhöhung des Schulgeldsatzes auf 200 RM (Ostern 1926) hat auch im Schuljahre 1927 eine früher nie gekannte Anzahl von Gesuchen um Schulgeldfreiheit zur Folge gehabt. Während noch im Jahre 1925 die Zahl der eingereichten Gesuche nicht über 15 betrug, war sie 1927 etwa 70. Der Magistrat hat in großzügiger Weise der wirtschaftlichen Not vieler Familien Rechnung getragen und 35 ganze und 23 halbe Freistellen bewilligt.“ (*Oberrealschule, C e l l e.)

„Das S c h u l g e l d betrug 180 RM für Einheimische; Auswärtige hatten 25 % mehr zu zahlen. Im übrigen wurden dieselben Ermäßigungen wie an staatlichen Anstalten gewährt. Zu Beginn des Schuljahres waren 19 „Freischülerinnen“ vorhanden (2 weniger als im Vorjahre). Sie genossen auch Lehrmittelfreiheit. — Der für Schulgelderermäßigung in diesem Jahre zur Verfügung stehende Betrag wurde durch die Freischülervergünstigung und die Geschwisterermäßigungen fast völlig aufgebraucht; es blieben nur noch 18 RM übrig! 14 Anträge auf Schulgelderlaß bzw. -ermäßigung lagen vor. Die Stadt ermöglichte es, daß wenigstens 6 in bescheidenem Maße Berücksichtigung finden konnten: 3 Kindern wurde ein Viertel, 3 weiteren die Hälfte des Schulgeldes erlassen.“ (*Lyzeum, B e l b e r t.)

„Das Schulgeld beträgt für einheimische Schüler 200 RM, für auswärtige Schüler 250 RM. Für das Schuljahr 1927/28 waren im ganzen 417 Freistellen (bei 824 Schülern) bewilligt und zwar: 57 ganze, 174 halbe, 30 dreiviertel, 156 einviertel Freistellen.“ (*Oberrealschule am Fürstenwall mit Reform-Realgymnasium i. E., Düsseldorf.)

„Das Schulgeld beträgt für das 1. Kind 200 RM, für das 2. Kind 150 RM, für das 3. Kind 100 RM; die folgenden Kinder sind frei. Für Auswärtige beträgt das Schulgeld 250 RM. An begabte und fleißige Schüler wurden im vergangenen Jahre bei einer Gesamtzahl von 611 Schülern 64 ganze und 36 halbe Freistellen verliehen. Die „Geschwisterermäßigung“ kann auf Antrag gewährt werden; dabei ist es gleichgültig, ob die Geschwister eine mittlere, höhere, eine Fachschule oder eine Hochschule besuchen. Die „Geschwisterermäßigung“ kam im vergangenen Jahre 186 Schülern zugute.“ (*Steinbart-Realgymnasium, Duisburg.)

„Das Schulgeld betrug für Einheimische 200 RM, für Auswärtige 250 RM jährlich. Ausländerinnen waren nicht vorhanden. 3 ganze, 34 halbe und 14 Viertel-Freistellen waren verliehen neben den bestimmungsmäßigen Abzügen bei Geschwistern: 25 % bei dem 2., 50 % bei dem 3. Kinde und gänzliche Befreiung bei den weiteren. Die Viertelbefreiung kam 61, die halbe 20, die ganze 4 Schülerinnen zugute. Die sogenannten Geschwisterermäßigungen müssen in Zukunft halbjährlich bis 14 Tage nach Unterrichtsbeginn ausdrücklich beim Direktor beantragt werden. Der Anstalt waren außerdem 17 begabte und bedürftige Mädchen unserer Volksschulen als Freischülerinnen überwiesen.“ (*Oberlyzeum, Briege.)

„Vom ganzen Schulgeld waren befreit 13 Schüler (darunter 5 Auswärtige); dreiviertel Schulgeldebefreiung hatten 7 Schüler; vom halben Schulgeld waren befreit 60 Schüler (darunter 16 Auswärtige); einviertel Befreiung hatten 26 Schüler (darunter 4 Auswärtige). Auswärtige erhalten nur dann Schulgeldermäßigung, wenn der zuständige Kreis den Ausfall dem Patronat zurückerstattet. Außerdem gewährte die Stadt 51 ganze und 7 halbe Freistellen als ‚Stadtchüler‘. (*Oberrealschule, Glogau.)

„1. Schulgeldsatz: Für Einheimische 200 RM, für Auswärtige 212 RM jährlich. Vom nächsten Schuljahr ab soll der Satz für auswärtige Schülerinnen gemäß Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung auf 240 RM erhöht werden.

2. Zahl der Stadtchülerinnen: 26. Für diese trägt die Stadt das Schulgeld.

Zur Beachtung: Die Inhaberinnen dieser Stellen, sowie deren Eltern werden darauf aufmerksam gemacht, daß die in der Verleihung der sogenannten Stadtchülerinnenstellen liegende Vergünstigung nur besonders befähigten und eifrigen Schülerinnen von einwandfreier Führung verliehen und belassen werden kann. Die Stadt bringt durch die Einrichtung solcher Stellen besondere Opfer und ist verständlicherweise nicht gewillt, ihre Mittel an der falschen Stelle einzusetzen. Eine regelmäßige und sorgfältige Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Stelleninhaberinnen wird jeweils festzustellen haben, wer die Vergünstigung weiter zu genießen verdient.“ (*Oberlyzeum, Glogau.)

„Schüler, die durch Bestehen einer in jedem Jahre vorzunehmenden besonderen Intelligenzprüfung für die Aufnahme in den Begabtenaufstieg ausgewählt werden, müssen während ihres ganzen Schulbesuches sich in ihrem Betragen und in ihren Leistungen der Vergünstigungen durchaus würdig zeigen, die damit verbunden sind. Ihre Leistungen müssen sich im allgemeinen auf „gut“ halten und dürfen keinesfalls in irgendeinem Fache unter „genügend“ herabsinken. Die Gerechtigkeit gegen andere Schüler, denen Freischule grundsätzlich nur bei mehr als guten Leistungen und einwandfreiem Betragen gewährt wird, verlangt, daß die Schüler des Begabtenaufstieges, denen die Stadt gegebenenfalls auch Lehrmittelfreiheit gewährt, sich auf einer noch höheren Leistungslinie halten.“ (*Gymnasium u. Oberrealschule, Guben.)

„Im Genuß der sogenannten Begabtenfreistellen waren 18 Schüler. Diese begrüßenswerte Einrichtung ermöglichte es, daß hochbegabte, sittlich einwandfreie Kinder weniger bemittelter Eltern, die aus eigenem Antrieb die Anmeldung ihrer Söhne nicht vollzogen hätten, Gelegenheit finden, eine ihren Anlagen entsprechende Ausbildung zu erhalten.“ (*Reform-Realgymnasium, Gafroper-Kaule.)

„In der Schulausschussitzung vom 21. 3. 1928 wurde folgender Beschluß gefaßt: ‚Schülerinnen, deren Leistungen infolge Unfleißes und Unaufmerksamkeit dauernd zurückgehen und deren Führung unangemessen und unwürdig ist, kann, wenn sie sich trotz wiederholter Mahnungen und Warnungen ihrer Lehrer in ihren Leistungen und ihrem Betragen nicht bessern, auf Vorschlag der Konferenz die gewährte Freischulstelle durch den Schulausschuß ganz oder teilweise entzogen werden. Doch ist für eine derartige nicht als Strafe anzusehende Maßnahme erforderlich, daß den Eltern oder deren Stellvertretern seitens der Schule so rechtzeitig eine darauf bezügliche Nachricht gegeben wird, daß sie eventuell in besserndem Sinne auf ihre Kinder einwirken können.

Die auf diese Weise freigewordene Unterstützungssumme ist durch den Schulausschuß an andere würdige und begabte Schülerinnen zu vergeben, die bei der erstmaligen Verleihung der Schulgeldermäßigungen infolge Mangels an Mitteln nicht haben berücksichtigt werden können.“ (*Lyzeum, Belgard.)

„Auf Grund guter Leistungen und einwandfreier Führung erhielten im Sommerhalbjahr 16 Schüler eine viertel und einer eine dreiviertel Freistelle, im Winterhalbjahr 14 Schüler eine viertel, 2 eine halbe und einer eine dreiviertel.

Vom 1. Januar 1928 ab wurde auf Antrag der Lehrerkonferenz 9 Schülern die viertel und einem die dreiviertel Freistelle wieder entzogen, weil trotz aller dringenden Ermahnungen ihre Leistungen infolge mangelnden Strebens sich so verschlechterten, daß eine Weiterbewilligung der Schulgeldermäßigungen an sie mit den Erziehungsgrundsätzen und dem Ansehen der Anstalt nicht mehr zu vereinbaren war. Dafür konnten von dem gleichen Zeitpunkt ab zwei strebsame, bedürftige Sextaner eine halbe Freistelle erhalten.“ (*Realgymnasium, Gleiwiß.)

„Besuche um Schulgeldfreistellen (ganze oder halbe) sind spätestens innerhalb der ersten acht Tage nach Beginn des Schuljahres einzureichen. Die Entscheidung liegt bei dem Schulausschuß, doch ist für sie wesentlich die Stellungnahme der Schule, und diese kann nur solche Schüler empfehlen, die durch gutes Betragen, durch Fleiß und Leistungsfähigkeit sich der Vergünstigung würdig erweisen. Sie wird also alle Besuche gewissenhaft auf das Vorliegen dieser Vorbedingungen hin prüfen und behält sich ausdrücklich vor, falls Betragen oder Fleiß eines Schülers zu Klagen Anlaß geben, auch im Laufe des Schuljahres den Antrag auf Wiederentziehung der Freistelle zu stellen.“ (*Johanneum, Gymnasium und Realgymnasium, Lüneburg.)

„Freistellen werden nur für begabte und strebsame Schüler bewilligt, deren Eltern glaubhaft nachgewiesen haben, daß sie das Schulgeld nicht aufbringen können.“ (*Reformrealgymnasium und Oberrealschule, Pladen.)

„Grundsätze für die Verleihung von Freistellen an höheren und mittleren Schulen der Stadt Hannover.

1. Freistellen werden an bedürftige und würdige Schüler und Schülerinnen nach Maßgabe der von den städtischen Kollegien bereitgestellten Mittel verliehen.
2. Neu eintretende Schüler und Schülerinnen — das gilt besonders für die in die unterste Klasse (Sexta) einer höheren oder mittleren Lehranstalt Eintretenden — können eine Freistelle frühestens nach $\frac{1}{2}$ Jahr erhalten.
3. Läßt der Inhaber einer Freistelle den erforderlichen Fleiß vermissen, so daß die Leistungen unter das Normalmaß sinken, oder gibt er zu berechtigten Klagen über seine Führung Anlaß, so ist die Schule zum Bericht über diese Veränderung an den Magistrat verpflichtet. Dem Schüler wird dann die Freistelle mit Wirkung vom nächsten Monatsersten entzogen. Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten werden entsprechend schriftlich benachrichtigt.
4. Mit der Verleihung einer Freistelle ist die unentgeltliche Lieferung von Lernmitteln oder die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe nicht verbunden. Erziehungsbeihilfen können nur in ganz besonderen Fällen und nur in beschränktem Umfang gewährt werden.
5. Die Verleihung einer Freistelle erfolgt nur auf besonderen schriftlichen Antrag. Dieser Antrag muß rechtzeitig, d. h. im Februar jedes Jahres, eingereicht werden. Die erforderlichen Vordrucke sind im Städt. Schulamt (Rathaus, Trammplatz 2, Zimmer 126) erhältlich und sorgfältig auszufüllen. Die Genehmigung des Antrags erfolgt durch den Schulausschuß für die höheren Schulen. Die Bewilligung der Freistellen erfolgt vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, längstens bis zum Schluß des betreffenden Schuljahres. Darum muß der Antrag jährlich zu dem oben angegebenen Zeitpunkt wiederholt werden.“ (*Realgymnasium, Hannover.)

„Die Freistellen zerfallen in ordentliche und sogenannte Begabten-Freistellen. Für die Verleihung der ersteren kommen nur Schüler mit wirklich guten Leistungen von Quarta aufwärts in Frage, deren Eltern infolge Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sonst gezwungen wären, die Kinder von der Schule zu nehmen. Würdigkeit der Schüler ist selbstverständliche Voraussetzung. Für die Verleihung der Begabten-Freistellen sind grundsätzlich nur Schüler des 4. Jahrganges der Grundschule auszuwählen, die nie sitzengeblieben sind und deren Charaktereigenschaften dafür bürgen, daß sie nicht Unwürdigen zufallen. Die Eltern dieser Schüler müssen sich verpflichten, den Schüler mindestens bis einschließlich U II auf der Anstalt zu belassen, er darf nicht schon mit Beendigung der Schulpflicht (14 Jahren) abgehen. Die Freischüler können nach Prüfung der Verhältnisse durch die Stadtverwaltung alle Lernmittel unentgeltlich erhalten. Für diejenigen Freischüler, die von U II bis O I einschließlich auf der Anstalt verbleiben, kann eine besondere Erziehungsbeihilfe geleistet werden. In Ausnahmefällen kann an besonders begabte Freischüler, die eine Hochschule beziehen, eine Studienbeihilfe gewährt werden.“

Eine Freistelle wird zurückgezogen, wenn Führung und Leistungen oder die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern sie nicht mehr rechtfertigen.

29 Schüler waren im Genuß einer Begabtenfreistelle; doch mußten 4 Schüler hiervon für das nächste Jahr ausgeschlossen werden, weil ihre Leistungen eine solche Vergünstigung nicht mehr angebracht erscheinen ließen.

Weiter standen 2 Schüler im Genuß einer Viertel-, 4 einer halben, 2 einer Dreiviertel-, 1 einer ganzen Freistelle. Hierzu kam noch eine Reihe von Geschwisterermäßigungen, so daß 21,27 % vom Schulgeldaufkommen für Freistellen bezw. Ermäßigungen verwandt wurden." (*Gymnasium, Herne.)

Besondere Verhältnisse liegen vor, wenn einzelne Gemeinden ein beträchtlich unter oder über dem Normalmaß liegendes Schulgeld erheben, wenn die Kreise sich an der Aufbringung der Schullasten beteiligen oder wenn Außenstehende einzelnen Schulen Freistellen zur Verfügung stellen. In einigen wenigen Fällen ist eine Staffelung des Schulgeldes nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten eingeführt.

„Das Schulgeld betrug im Berichtsjahre noch 120 RM jährlich, ein Zuschlag für auswärtige Schülerinnen wurde nicht erhoben. 10 % der Schulgeldeinnahmen wurden für Freistellen verwendet. Diese Beibehaltung des alten Schulgeldsatzes bedeutet für die Stadt einen Ruhmestitel. Wahrhaft soziales Empfinden und volles Verständnis dafür, daß die höheren Schulen nicht für die besitzenden Klassen, sondern für alle Bevölkerungsschichten, auch für die wirtschaftlich schwächeren, da sind, wirkt sich hier praktisch aus. Zur Unterstützung bedürftiger Schülerinnen mit Lernmitteln besteht eine Hilfsbücherei." (*Studienanstalt mit Lyzeum, Hirschberg.)

„Das Schulgeld beträgt für Einheimische 216,— RM jährlich; für Auswärtige erhöht sich der Schulgeldsatz um 50 %. Die Zahl der Freistellen betrug 9,2 %." (*Oberrealschule i. U. zum Reformrealgymnasium, Bochum.)

„Der jährliche Schulgeldsatz beträgt für die Schüler von VI—IV 150 RM, für die Schüler der U III—U II 175 RM. Alle Schüler des ganzen Kreises bezahlen gleiches Schulgeld. Die Zahl der Freistellen (einschließlich der Geschwisterermäßigung) betrug 20 % des gesamten Schulgeldes." (Kreis-Realprogymnasium, Heinsberg.)

„An Schulgeld wurde erhoben: Betrag wie an Staatsanstalten (200 RM) + 25 v. H. für Auswärtige. An 19 Schüler waren ganze, an 15 Schüler halbe Freistellen, an 4 eine viertel Freistelle verliehen. An den Zuschuß des Siegkreises von 6500 RM zum Unterhalt der Anstalt war die Bedingung geknüpft, daß die Schüler aus dem Kreise das Schulgeld der Einheimischen zahlen." (*Realgymnasium Siebengebirge, Bad Honnef a. Rhein.)

„Der Schulgeldsatz betrug für Kreiseingesessene jährlich 200 RM, für Kreisauswärtige 250 RM. Dreizehn Schülern wurde volle Schulgeldfreiheit, sechs Schülern eine halbe Freistelle gewährt. Außerdem erhielten die aus Mühlhausen kommenden Schüler eine Ermäßigung ihres Schulgeldes in der Höhe der Ausgaben, die ihnen die Benutzung des Autobus auf der Strecke Br. Holland—Güldenboden verursachte." (*St. Georgenschule, Realschule, Br. Holland.)

„Das Schulgeld betrug 198 RM für Schüler aus der Stadt und dem Kreise Sangerhausen, für die übrigen 240 RM. Die Zahl der Freistellen betrug 19." (*Gymnasium, Sangerhausen.)

„Schulgeldsätze: (jährlich in RM)

	1927	ab 1. 4. 1928
a) Schüler aus den Gemeinden des Zweverbandes	200	200
b) Schüler aus Schwarzenbek, Büchen, Müßen, Friedrichsruh	300	400
c) Schüler aus anderen preussischen Gemeinden	250	250
d) Schüler aus dem Hamburger Staatsgebiet, soweit sie nicht Kinder von Reichsbeamten sind	288	432
e) Schüler aus dem Hamburger Staatsgebiet, soweit sie Kinder von Reichsbeamten sind	192	288"

(*Reform-Realgymnasium i. G., Reinbek.)

„Der Schulgeldsatz betrug jährlich 200 RM für einheimische, 225 RM für in Bad Oldesloe in Pension befindliche und 250 RM für auswärtige Schüler. An Freistellen wurden gewährt: a) Von der Stadt: Schulgelberlaß in Höhe von 25 % bis zu einer ganzen Freistelle an 119 Schüler (einschließlich derer, die eine Geschwisterermäßigung genossen); diese Freistellen wurden ohne Rücksicht auf die Heimat der Schüler verliehen. b) Vom Kreise Stormarn: 50 RM an 1 Schüler, je 75 RM an 2, je 100 RM an 6, je 150 RM an 4 und 300 RM an 1 Schüler. c) Vom Kreise Herzogtum Lauenburg: je 75 RM an 5 Schüler. d) Von der Beamtenbank zu Kiel: je 35 RM an 2 und 30 RM an 1 Schüler. e) Vom Kreiswohlfahrtsamt zu Wandsbek: 150 RM an 1 Schüler. f) Sonstige: 100 RM vom Verein ehemaliger Schüler (Wesdoro); 125 RM von Herrn Fabrik- und Gutsbesitzer Necht in Elmshorn; 100 RM von einem ungenannt bleiben wollenden Oldesloer Bürger." (*Oberrealschule, Bad Oldesloe.)

„Zu den vom Schulausschuß bewilligten Freistellen traten noch 10 vom Magistrat besonders gewährte volle Freistellen für begabte Volksschüler; mit diesen erhielten noch 7 ehemalige Magistratschüler, die jetzt auf der Freischulliste des Schulausschusses geführt werden, sämtliche Lehr- und Lernmittel aus der Hilfsbücherei bezw. auf Magistratskosten geliefert.“ (*Realgymnasium, Striegau.)

„Für das Schulgeld gelten die staatlichen Sätze, nämlich 200 RM für das ganze Jahr (in den drei Monaten des Vierteljahres 17 + 17 + 16 RM); für das zweite Kind desselben Erziehungsberechtigten wird ein Nachlaß von 25 %, für das dritte von 50 %, für das vierte von 100 % gewährt. Auswärtige müssen 25 %, Ausländer 100 % mehr bezahlen.

Zahl der Freistellen 10 %, dazu 11 Stellen, die von hiesigen Firmen gestiftet sind. Es wurden vergeben: 25 ganze, 47 halbe und 20 viertel Freistellen. Die Geschwisterermäßigung kam in 60 Fällen zur Anwendung; in 2 Fällen wurden ganze, in 4 Fällen halbe und in 54 Fällen viertel Freistellen gewährt.

Für die Erziehungsbeihilfen und die Hilfsbücherei standen 1800 RM zur Verfügung. Ein Teil dieser Mittel wurde, als infolge der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse die Freischulgesuche inmitten des Schuljahres sich häuften, zur Gewährung von halben Freistellen verwandt; viele Schüler erhielten freie Lehrbücher aus der Hilfsbücherei und sonstige Lehrmittel.“ (*Realgymnasium und Realschule, Rathenow.)

„Das Schulgeld betrug 200 RM für Einheimische, 250 RM für Auswärtige. Es wurden von der Stadt 4 ganze, 18 halbe und 71 einviertel Geschwisterermäßigungen, außerdem einheimischen bedürftigen und begabten Schülern 24 ganze, 9 dreiviertel, 27 halbe und 3 einviertel Freistellen gewährt. Während letztere nur Waldenburger Schülern zugute kamen, konnten mit den 6 von der Bergbauhilfskasse errichteten Freistellen auch auswärtige Schüler bedacht werden; außerdem zahlten in dankenswerter Weise einige Nachbargemeinden für würdige Schüler das ganze Schulgeld oder einen Teil davon.“ (*Oberrealschule, Waldenburg.)

„Das Schulgeld betrug für Einheimische 200 RM, für Auswärtige 250 RM. Die üblichen Geschwisterermäßigungen kamen 40 Schülern zugute. Eine ganze Freistelle erhielt 1 Schüler, Schulgeldermäßigungen 30 Schüler, nachdem der Magistrat über Leistungen und Würdigkeit der betreffenden Bewerber das Gutachten der Schule eingeholt hatte. Dabei machte der Magistrat bei auswärtigen Schülern die Gewährung von Freistellen usw. von einer entsprechenden Beteiligung des Kreises, aus dem der Schüler stammt, abhängig.“ (*Realprogymnasium, Bad Deynhause.)

„Außerdem bestehen an der Schule für hochbegabte Söhne armer Eltern drei Freistellen des Kreises Lüben. Diese Plätze waren sämtlich vergeben. Der Kreis bezahlte für einen seiner Freischüler außer dem Schulgelde noch Bücher, Hefte und Pension im Alumnat, für einen anderen noch Bücher und Hefte.“ (*Realgymnasium, Lüben.)

„In dankenswerter Weise hat auch der Kreis wieder für arme befähigte Schüler 800 RM für Freischule zur Verfügung gestellt. Für einen verwaissten Sextaner trug das städtische Jugendamt das Schulgeld.“ (+Katholisches Boyrsch-Gymnasium, Leobschütz.)

„Der Kreisausschuß des Mansfelder Seekreises gewährte 24 begabten und bedürftigen kreiseingesessenen Oberrealschülern auf Antrag Beihilfen zum Schulgeld, insgesamt 1300 RM. Das Wohlfahrtsamt des Mansfelder Gebirgskreises bewilligte für 12 Schüler aus seinem Bezirk je 50 RM Schulgeldebeihilfe.“ (*Oberrealschule, Eisleben-Luthertadt.)

„Die städtischen Körperschaften stellten für wahlfreien Unterricht im Französischen bezw. Englischen Mittel bereit und stifteten drei Freistellen (2 für Sexta, 1 für Quinta); der Kreis Sagan stellte gleichfalls zwei Freistellen für das Gymnasium in seinen Rechnungsplan ein. Diesen Verbänden bzw. Körperschaften sei auch an dieser Stelle herzlicher Dank gesagt. Es wäre wünschenswert, daß andere diesem Beispiele folgten; denn vielen Eltern fällt es in der heutigen Zeit recht schwer, für ihren begabten Jungen das Schulgeld aufzubringen.“ (+Gymnasium, Sagan.)

„Das Schulgeld betrug im Berichtsjahre 200 RM jährlich. Es waren 15: $\frac{1}{1}$, 14: $\frac{3}{4}$, 29: $\frac{1}{2}$, 11: $\frac{1}{4}$ Freistellen vergeben. Ermäßigungen für ältere Geschwister auf höheren Schulen usw.: 84: 25 %, 21: 50 %, 10: 100 %. Außerdem haben in höchst dankenswerter Weise Stadt und Kreis je 1000 RM für Freistellen zur Verfügung gestellt, die nur für VI verwendet und nach folgenden Grundsätzen verteilt werden:

1. Die höhere Schule kann Freiplätze für VI bei den knappen Mitteln nur in ganz seltenen Ausnahmefällen gewähren. Sie muß ihre Freistellen im allgemeinen für solche Schüler zurückhalten, die die höhere Schule mindestens ein Jahr besuchen und bereits gezeigt haben, daß sie gut mitkommen.

2. Der Übergang von der Grundschule ist ganz naturgemäß mit Fehlschlüssen verbunden. Die von Stadt und Kreis geschaffenen Freiplätze sollen solchen Schülern, die von der Grundschule empfohlen sind, den Übergang ermöglichen.

3. Erweisen die Stipendiaten sich nach einem Jahr als gute Schüler, so wird die höhere Schule nach ihrer Veretzung nach V ihnen eine freigewordene Freistelle geben können.

4. Sind es allerdings nur genügende Schüler, so werden sie die Anstalt auch bei Veretzung nach V verlassen müssen, wenn nicht der Vater Zahlung des Schulgeldes übernimmt. (Das ist eine schwere Härte im Vergleich mit solchen genügenden Schülern, deren Eltern das Schulgeld bezahlen können. Immerhin ist wenigstens durch diese Maßnahme den Schülern, die in ihrer Entwicklung dem Grundschullehrer recht gegeben und sich als besonders befähigt erwiesen haben, der Übergang ermöglicht, denn diese wären sonst überhaupt nicht zu uns gekommen.)

5. Diese Freistellen müssen ausschließlich für VI vorbehalten bleiben, und nur, falls keine Verwendung vorhanden ist, können sie zur Entlastung in der V herangezogen werden.“ (+ Kaiser Karl-Schule, Reform-Realgymnasium mit Oberrealschule i. E., J h o e.)

„Laut Ministerialerlaß wird die Ermäßigung des Schulgeldes für Geschwister nur auf besonderen Antrag gewährt. Mit ganz geringer Ausnahme haben alle Eltern von diesem Recht Gebrauch gemacht. Infolgedessen war die Summe, die von den zur Verfügung stehenden 20 v. H. des Schulgeldeinkommens übrigblieb, viel zu gering, um allen Schülerinnen, die nach Würdigkeit und Bedürftigkeit für eine besondere Ermäßigung des Schulgeldes in Betracht kamen, Freistellen zu geben. Deshalb hat der Lehrkörper dem Magistrat den Vorschlag gemacht, nicht mehr ganze und halbe Freischule zu verleihen, sondern einen Nachlaß in gestaffelten Beträgen zu gewähren. Daraufhin hat der Magistrat bewilligt

einen Nachlaß von monatlich	4 RM	an	21	Schülerinnen
„	6 RM	„	22	„
„	8 RM	„	15	„
„	10 RM	„	4	„
„	12 RM	„	8	„

dazu 1 ganze Freistelle.“ (*Goetheschule, Oberlyzeum, L h d.)

„Außerdem ermäßigte oder erließ der Magistrat mehreren Schülern das Schulgeld während der Zeit, in der die Väter unter Arbeitslosigkeit oder Arbeitskürzung wirtschaftlich zu leiden hatten.“ (*Realgymnasium, N e u j a l z.)

„Das Schulgeld betrug 144 RM bei Einkommen bis 2500 RM, 180 RM bei Einkommen bis 6000 RM, 240 RM bei höherem Einkommen.“ (*Realschule, S o h e n l i m b u r g.)

„Das jährliche Schulgeld beträgt

bei einem steuerpflichtigen Einkommen von	2500 RM	140 RM
„	2500—6000 RM		180 RM
über	6000 RM	240 RM.“

(*Reform-Realgymnasium und Oberrealschule, L ü d e n j c h e i d.)

„Das Schulgeld betrug für Einheimische

bei einem jährlichen Einkommen bis	2 400 RM	120 RM	} Neue ähnliche Regelung in Vorbereitung.
„	4 000 RM	150 RM	
„	8 000 RM	180 RM	
„	13 000 RM	240 RM	
über	13 000 RM	300 RM	

Für Auswärtige wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.

Eintrittsgeld (für Neueintretende): 5 RM.

Das Schulgeld wird ermäßigt für das zweite gleichzeitig eine höhere oder mittlere, Fach- oder Hochschule besuchende Kind desselben Erziehungsberechtigten um 25 %, für das dritte um 50 %. Das vierte Kind genießt Schulgeldfreiheit. Dieselben Ermäßigungen gelten auch dann, wenn die Kinder Schulen an verschiedenen Orten besuchen. Die Ermäßigung tritt jedoch nur auf Antrag ein.“ (*Realgymnasium, A l t e n a.)

„Für befähigte Schüler sind Freistellen vorgesehen. Die Gewährung setzt noch voraus, daß beim Vorhandensein von einem oder zwei (nicht notwendig schulpflichtigen) Kindern das Einkommen 4400 RM, bei drei oder mehr Kindern 6000 RM nicht übersteigt.

Die sozialen Zulagen (Frauenhilfe und Kinderzulagen) bleiben bei Berechnung der Einkommengrenzen unberechnet.“ (*Selektenschule, Reform-Progymnasium, F r a n k f u r t a. M.)

Die Stadt Berlin mit ihren zahlreichen höheren Lehranstalten nimmt hinsichtlich der Schulgelberhebung eine Sonderstellung ein. Der Normalatz blieb unter dem staatlichen, denn er betrug für Einheimische 15 RM, für Aus-